

bezeigte Weichheit und Bekümmerniß mehr Folge der Reue über das Schreckliche und Strafbahre der That, als Anhänglichkeit an dies Leben und seine Familie, seyn möge.

§. 10.

Das Urtheil — dessen Bekanntmachung — Bestimmung des Tages der Vollziehung — Betragen des J. quiliten.

Ein in allen wesentlichen Bestandtheilen so aufgeklärtes und in den Gesetzen mit einer so bestimmten Strafe bezeichnetes Verbrechen, wie dieses, konnte kein Gegenstand einer mühsamen Prüfung und vieles tiefes Nachdenken fordernden Entscheidung seyn.

Schon am 23 Jun. kamen die versandten Akten von der Universität zu Göttingen zurück. Sie wurden am Gericht in Gegenwart eines vom Vertheidiger, welcher verreist war, bevollmächtigten Anwalts am 25ten Jun. eröffnet, und das Erkenntniß lautet also:

Daß Franz Henrich Böger wegen des durch sein Geständniß und mehrere Anzeigen völlig erwiesenen, gegen den Boten Fischer, auf der öffentlichen Landstraße zwischen Detmold und Brake verübten Mordes und Straßenraubes, mit dem Rade vom Leben zum Tode zu bringen, dessen Leichnam als denn zum Abschrecken für andere auf ein Rad zu legen, und der Kostenbetrag der Untersuchung aus dem Nachlaß des Verurtheilten zu berichtigen sey.

Ohnstreitig war dies Urtheil, welches in den Entscheidungsgründen die Vollziehung mit dem Rade von oben herab bestimmte, den Gesetzen, der Billigkeit und dem neuern Gerichtsgebrauch angemessen.

Nachdem dasselbe an die Fürstliche Regierung eingesandt, und von Dieser mit der Versicherung,

daß die Landesherrliche Bestätigung desselben erfolgen würde, dem Criminalgericht wieder mitgetheilt war, so nahm man keinen Anstand,

Anstand, solches dem Inquisiten, und zwar am 3ten Jul. am Gericht auf eine glimpfliche Art bekannt zu machen, und ihn darüber,

ob er sich dem Erkenntniß unterwerfe, oder noch eine Vertheidigung, zur Auswirkung einer mildern Strafe, verlange, zu befragen.

Inquisit hörte den Inhalt des Urtheils mit Ruhe und Gelassenheit an. Weder Veränderung der Gesichtsfarbe noch Zittern seiner Glieder war an ihm sichtbar. Nach einem kurzen Stillschweigen erklärte er, und zwar weinend:

daß er mit dem Erkenntniß zufrieden sey, keine weitere Vertheidigung verlange, sich Gott befehlen wolle, und nur für seine Frau und Kinder zu sorgen bätke.

Ob seine Thränen Beweise, von einer gewiß vorzüglichsten und natürlichen Liebe zum Leben und zu seiner Familie, oder Wirkung eines traurigen Gefühls über die der letztern, durch die im Urtheil verordnete Kostenzahlung bevorstehende Dürftigkeit war, läßt sich mit entschiedener Gewißheit nicht bestimmen; so viel scheint aber hiervon, daß —, da Inquisit nach der vom Gericht ihm gegebenen Versicherung,

daß seine Familie Alles, was sie habe, behalten, und weder Kosten noch das, was an der geraubten Summe fehlte, erstatten solle,

merklich beruhigt wurde — jene letztere traurige Vorstellung die vorzüglichste Ursach seiner Thränen war, und so gab ihm denn auch die Versicherung,

daß er seine Frau und Kinder vor seinem Tode noch sehen solle, seine vorherige Fassung wieder.

Da seit einem Zeitraum von ohngefähr 25 Jahren keine Hinrichtung allhier vollzogen worden, mithin zu der bevorstehenden ganz neue Anordnungen getroffen werden mußten, diese aber Zeit

und Vorbereitung erforderten, und außerdem andere Hindernisse eintraten, so konnte die Vollziehung jenes schon am 4ten Jul. höchstlandesherrlich bestätigten Urtheils erst auf den 16ten Jul. versetzt werden. Und so hatte Inquisit, der schon vorher durch die Unterhaltung mit Geistlichen auf alle mögliche und zweckmäßige Art für das Schreckliche seines Verbrechens, und seinen moralischen Zustand aufmerksam gemacht war, jetzt noch hinreichende Zeit, um sich zum Erscheinen vor dem unbestechbarsten Richter des innern Menschen vorbereiten zu können.

Als Beytrag zur Charakteristik des Inquisiten — den kein Todesurtheil in Schrecken setzte — verdient noch bemerkt zu werden, daß er am 3ten Jul. sein großes Verlangen zum Essen und Trinken anzeigen, und ausdrücklich um einen Pfannkuchen bitten ließ, unter den Worten: daß seine Begierde dazu gar gewaltig sey.

Schon gleich nach von ihm abgelegten Geständniß der That, wurde er im Essen und Trinken besser gehalten, als alle übrige Gefangene. Und mehrere Personen, die, aus gerechter Neugierde ihn zu sehen angetrieben, vor sein Gefängniß traten, gaben ihm eine milde Gabe. Außerdem wurde sein Unterhalt gleich vom 3ten Jul. an noch mehr verbessert, so daß es ihm — wie dies sein während der Gefangenschaft wohlgenährter Körper zeigt, in diesem Stück an nichts fehlte. Aber doch lüstete ihn am 3ten Jul., also grade in derselben Stunde des ihm eröffneten Todesurtheils — nach einer Scene, welche gewiß manchen geübten Bösewicht alles Essen und Trinken vergessen ließ — nach Pfannkuchen!!

Auch dieser Zug legt seine Gemüthsart vor Augen. Nur unbeschreibliche Roheit und ausgeartete Sinnlichkeit konnte seine Vorstellung zu einer Zeit, wo es ihm an guter Speise überhaupt nicht fehlte, und das Bild des unausbleiblichen Todes ihn auf würdigere Gegenstände hätte lenken sollen, um die Auswahl eines besondern Gerichts besorgt seyn lassen. Das

Das Leben selbst schien also bey ihm weniger in Betracht zu kommen, als die Art zu leben, und gleichgültig gegen jenes, suchte er sich diese noch in der letzten Zeit angenehm zu machen.

Wenn man übrigens der vom Gefangenwärter in den nächsten Tagen nach dem 3ten Jul. gethanen Anzeige:

„Inquisit sey munter und vergnügt. Er habe gesagt:

„Das Klädern von oben herab sey nur ein leichter und  
 „schneller Uebergang. Sterben müsse man doch einmal,  
 „und der Tod sey ihm lieber, als wenn er zur allgemey-  
 „nen Schande unter den übrigen Gefangenen vor jeders-  
 „manns Augen in den Eisen arbeiten sollen“,

trauen darf, so zeugt diese Aeußerung des Inquisiten sowohl von einer offenbaren Gleichgültigkeit gegen das Leben anderer und gegen das seinige, als von einem, gewiß jedem auffallenden, anscheinenden Ehrgefühl desselben.

Scheint es nun freylich widersprechend zu seyn, wie sich dasselbe erst jetzt in ihm regen und bey Ausübung des Verbrechens, besonders des Straßenraubes schweigen konnte; so bleibt es doch ein durch Erfahrung bewährter Satz, daß selbst die verdorbensten Menschen, welche Schaam und Ehre in einigen Dingen ganz bey Seite setzen, in andern eben so eifrig darauf halten; allein letzteres nur in so fern, und so lange als dies Gefühl — welches freylich keine wahre Ehreliebe genannt werden kann — mit ihren Lieblingsneigungen übereinstimmt, und wenn der diesen entsprechenden — gewünschte Zweck durch ihre Handlungen wider ihr Erwarten nicht erreicht; dadurch also jenem vermeintlichen Ehrgefühl ein unbeengter, freyer Wirkungskreis wieder verschafft wird.

Vielleicht fehlte Inquisit, rücksichtlich auf die oben angegebenen Beweggründe zum Verbrechen, auch eine Ehre darinn, es andern wohlhabenden Menschen seines Standes im Aeußern gleich oder gar zuvor thun zu können; und da weder das Leben noch

Eigenthum eines Andern ihm heilig war, so mußten ihm die Mittel, dieses sein Ehrgefühl zu befriedigen, natürlich ganz gleichgültig seyn, wenn sie nur zum Zweck selbst führten. Wurde dieser aber durch die Folgen der That nicht nur vereitelt, sondern Inquisit — wenn ein ewiges Gefängniß nebst Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit ihn traf — ein fortwährender Gegenstand des allgemeinen Abscheues und der öffentlichen Verachtung; so läßt sich sein jetzt rege gewordenes Ehrgefühl in Hinsicht auf die ihm entrückte Hoffnung des durch seine That zu erreichenden Vortheils leicht erklären.

Und so wird dann der 16te Julius dem 15ten April darin gleichen, daß Menschenblut beyde Tage bezeichnet. Damals wurde die Unschuld gemordet; jetzt wird der Schuldige das Opfer; beyde Tage traurig für die Menschheit: doch der letztere nothwendig zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Der 16te Julius sey jedem unredlichen Zuschauer ein warnendes Bild der strafenden Gerechtigkeit, dem Verbrecher aber ein Versöhnungstag mit Gott, und dem schwer von ihm beleidigten Fischer.

---

### Schluß - Nachricht.

Jedem Käufer eines gehefteten, für 6 mgr. verkauften, Exemplars von dieser Geschichte wird die Beschreibung der Hinrichtung selbst als unentgeltliche Zugabe zu jenem hierdurch zugesichert.

Detmold den 10ten Jul. 1794.

